



Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt

Klimaverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Beatrix Romberg
Referat Klimaschutz, Energieeffizienz und Klimaanpassung

Klimaverträglichkeitsgesetz MV (KIVG M-V)

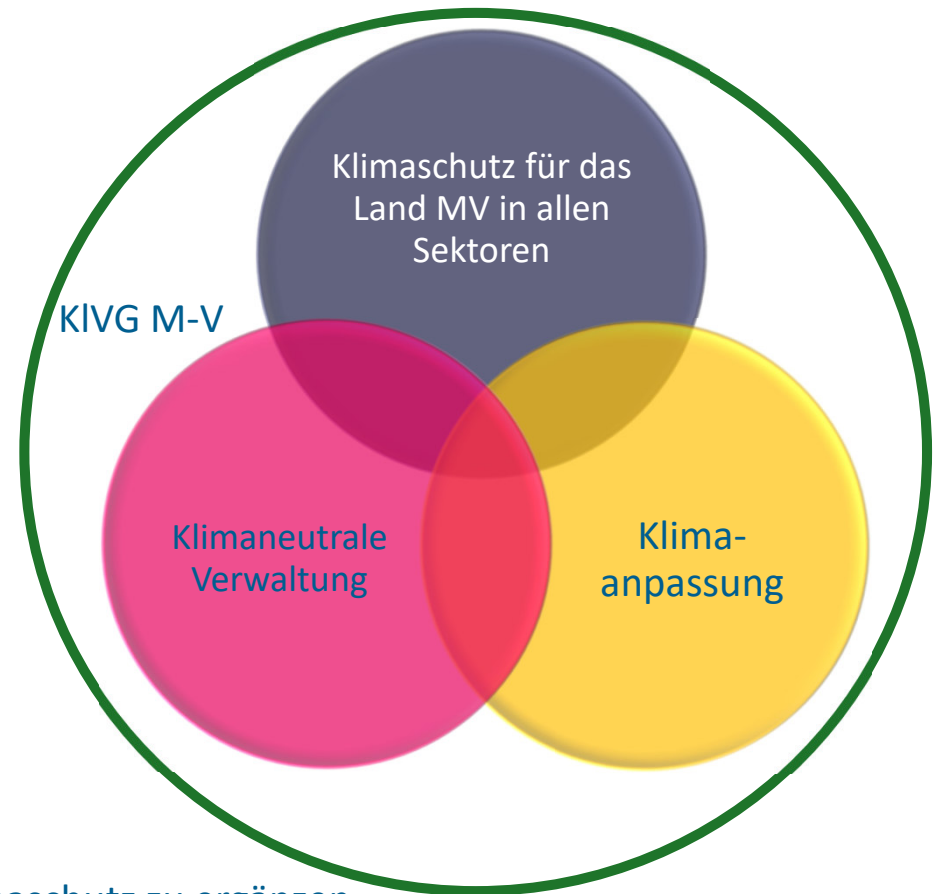
Überblick über die Inhalte

Allgemeiner Überblick zum Entwurf des Gesetzes

8 Abschnitte mit insg. 25 Paragraphen

- **1) Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele**
- 2) Energiewende
- 3) Gebäude
- 4) Mobilitätswende
- 5) Landwirtschaft
- 6) Landnutzung, Landnutzungsänderung und Fortwirtschaft
- 7) Klimaneutrale Verwaltung
- 8) Klimaanpassung

Weitere Artikel zu Änderung von Fachgesetzen, um dort den Klimaschutz zu ergänzen



Verabschiedet vom Landtag am 03.06.2026!

Klimaverträglichkeitsgesetz

§ 1 Absatz 3

Zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sind **Treibhausgasemissionen zu vermeiden und zu vermindern**. Ebenso sind **Einspar- und Effizienzpotenziale** sowie **erneuerbare Alternativen** zu fossilen Energieträgern zu nutzen, Flächen mehrfach zu nutzen und **die natürlichen Kohlenstoffspeicherkapazitäten zu erhöhen**.



Quelle: B. Romberg

§ 2 Berücksichtigungsgebot Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 1 Absatz 1, 3, 4 und 6, § 4 Absatz 1, 2 und 4, § 10 Absatz 3 und 4, § 11 Absatz 1, § 13 Satz 1, § 14 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 1 bis 3 und § 17 Satz 1 zu berücksichtigen.

§ 4 Klimaschutz- und Sektorziele des Landes MV

(1) Die Gesamtsumme der Netto-Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 2018 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität **bis zum Jahr 2045** schrittweise verringert werden. Als Zwischenziele werden Minderungen um 26 Prozent bis zum Jahr 2030, um 53 Prozent bis zum Jahr 2035 und um 78 Prozent bis zum Jahr 2040 festgelegt.

(2) Zur Erreichung des Klimaschutzziels nach Absatz 1 werden jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von höchstens zulässigen Jahresemissionsmengen für die folgenden Sektoren festgelegt:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Gebäude,
4. Verkehr,
5. Landwirtschaft,
6. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft,
7. Abfallwirtschaft und Sonstiges.



Quelle: klima.mv

Zielpfad für THG-Emissionen in Mecklenburg-Vorpommern

Mio. t CO_{2äq}

22

20

18

16

14

12

10

8

6

4

2

0

-2

-4

2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033 2034 2035 2036 2037 2038 2039 2040 2041 2042 2043 2044 2045

Abfallwirtsch. & sonstige

LULUCF

Landwirtschaft

Gebäude

Verkehr

Industrie

Energie

Summe

§ 5 Klimaschutzplan

- (1) Zur Konkretisierung und Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 4 Absatz 1 und 2 ist ein nach Sektoren gegliederter Klimaschutzplan durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium im Zusammenwirken mit den sektorverantwortlichen Ressorts aufzustellen.
- (2) Der Klimaschutzplan enthält eine Darstellung der sektorspezifischen und sektorübergreifenden Maßnahmen, die einen direkten oder indirekten Beitrag zur Erreichung der in § 4 Absatz 1 genannten Ziele sowie der in der Anlage zu § 4 Absatz 2 genannten Zwischenziele leisten. Die im Klimaschutzplan enthaltenen Maßnahmen dienen der **Integration der Klimaschutzbelange in das Handeln der Landesregierung und Landesverwaltung** zur Umsetzung der Klimaschutzziele. Der Klimaschutzplan ist kein Plan oder Programm im Sinne des § 12 des Landes-UVP-Gesetzes.
- (3) Ein **vorläufiger Klimaschutzplan** wird erstmalig im Jahr 2026 aufgestellt. **Bis Ende 2028 wird der Klimaschutzplan unter Einbeziehung der Öffentlichkeit weiterentwickelt und anschließend mindestens alle vier Jahre fortgeschrieben.** Die in den Klimaschutzplan aufgenommenen Maßnahmen werden entsprechend ihrer Eignung zur Treibhausgasvermeidung und -minderung, der praktischen und gesellschaftlichen Umsetzbarkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit priorisiert. Die Maßnahmen können auch regionale Klimaschutzprojekte in Ländern des Globalen Südens umfassen, die anhand von transparenten und überprüfbaren Kriterien ausgewählt werden. Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen des Klimaschutzes stehen unter dem Vorbehalt, dass die zur Umsetzung erforderlichen Mittel vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Klimaschutzplan und seine Fortschreibung werden durch die **Landesregierung beschlossen und dem Landtag zugeleitet.**

§ 7 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Klimaschutzkonzepte; Verordnungsermächtigung

- (1) Der Landesverwaltung und den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz und der Klimaanpassung eine Vorbildfunktion zu.
- (2) Die Gemeinden und die Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie fördern den Klimaschutz und die Klimaanpassung auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind öffentliche Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung.
- (3) Die **Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sind verpflichtet**, ab dem 1. Januar 2030 innerhalb von drei Jahren Klimaschutzkonzepte zu erstellen oder innerhalb von zehn Jahren fortzuschreiben. Die Klimaschutzkonzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Das Land unterstützt, diese indem die Landkreise und diese Städte ab dem Jahr 2030 auf Antrag einmalig eine pauschale Zuweisung in Höhe von je 50 000 Euro erhalten.
- (4) Den Gemeinden wird empfohlen, unter Berücksichtigung des Klimaschutzkonzeptes des zuständigen Landkreises ein eigenes Klimaschutzkonzept zu erstellen. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die wesentlichen Inhalte der Klimaschutzkonzepte und das Verfahren zur Abwicklung der Förderung nach Absatz 3 zu bestimmen. Dabei ist zu regeln, in welcher Form Klimaschutzkonzepte einer Beteiligung der Öffentlichkeit, einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs und in welchen Zeiträumen sie einer Fortschreibung bedürfen. Es sind Regelungen zur Weitergeltung bestehender Klimaschutzkonzepte zu treffen.

Gleichlautende Regelung für Klimaanpassungskonzepte

§ 10 Energiepolitische Ziele, Energieatlas, Standorte für Solaranlagen

(1) Unter Berücksichtigung des Ausbaupfades der Bundesregierung ist die installierte Leistung von erneuerbaren Energien im Land Mecklenburg-Vorpommern zu steigern. Bis zum Jahr 2035 soll der Bruttoendenergieverbrauch des Landes für Strom, Wärme und Mobilität bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind neben dem beschleunigten Zubau von erneuerbaren Energien die bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Energiebedarfs und -verbrauchs zu nutzen und weiterzuentwickeln.

...

(3) Solaranlagen sollen vorrangig auf Dach- und Gebäudeflächen und sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

(4) Sofern Freiflächen-Solaranlagen errichtet werden sollen, sind diese vorrangig auf

1. Flächen an und auf Linieninfrastrukturen,
2. Konversionsstandorten,
3. bergbaulich abgeräumten Tagebauflächen,
4. stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten,
5. sanierten oder gesicherten Altablagerungen und Altstandorten,
6. versiegelten Flächen,
7. Flächen unterhalb von Windenergieanlagen oder in deren räumlicher Nähe,
8. Flächen in Anbindung an Industrie- und Gewerbegebiete,
9. landwirtschaftlich genutzten Moorflächen, sofern die Voraussetzungen für eine dauerhafte moorwachstumsbedingende Wiedervernässung geschaffen wurden,

zu errichten. Dabei sind die Belange der Netzinfrastrukturen angemessen zu berücksichtigen.



Quelle: B. Romberg

Abschnitt 7 Klimaneutrale Verwaltung

§ 19 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung

§ 22 Energieverbrauchsdatenmitteilung

§ 19 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung

(1) Die Tätigkeiten der Landesverwaltung sollen bis zum Jahr 2030 klimaneutral organisiert werden.

....

(4) Den Gemeinden und Landkreisen wird empfohlen, sich bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu organisieren.

(5) Das Land unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Erreichung dieses Ziels. Maßnahmen zur Umsetzung werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen.

§ 22 Energieverbrauchsdatenmitteilung

Alle öffentlichen Stellen des Landes sowie die Landkreise und Gemeinden übermitteln ihren Gesamtendenergieverbrauch über das jeweilige Vorjahr erstmalig im Jahr 2026 spätestens drei Monate nach Abforderung der Daten und in den folgenden Jahren zum 1. August eines jeden Jahres an die zuständige Stelle des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums. Die Übermittlung umfasst mindestens den

1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule oder Kilowattstunden,
2. Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren und
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.

Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch.

Klimaanpassungsstrategie MV

- **Bauwesen:** Umsetzung von klimagerechtem Neubau, Senkung von Innenraumtemperaturen bei Überhitzung
- **Energie:** Gewährleistung der Versorgungssicherheit, Berücksichtigung der Klimaanpassung als Teil der Krisenvorsorge
- **Gesundheitssystem:** Schulung von medizinischem Personal zu hitzeangepasstem Verhalten
- **Stadt und Raum:** Senkung des Flächenverbrauchs, Berücksichtigung von Klimaanpassung in Planungen (LEP), Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Siedlungsbereich (z. B. durch Stadtgrün)
- **Verkehr:** Sicherstellung der ganzjährigen Befahrbarkeit von Straßen, Überhitzung von Straßenzügen reduzieren
- **Biodiversität und Naturschutz:** Verbesserung der Biotopvernetzung, nachhaltige Landnutzung, Schutz von natürlichen Lebensräumen
- **Boden:** Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, Reduzierung der Bodenerosion und -verdichtung
- **Landwirtschaft:** Sicherstellung der Ertragsstabilität, Erhöhung der Resilienz in der Tierhaltung
- **Moor:** Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts zur Sicherung von Wasser- und Bodenressourcen, CO₂-Speicher
- **Wald und Forstwirtschaft:** Erhaltung und Entwicklung klimaresilienter Waldökosysteme, Waldmehrung, Waldbrandvorsorge



Quelle: W.Winzig

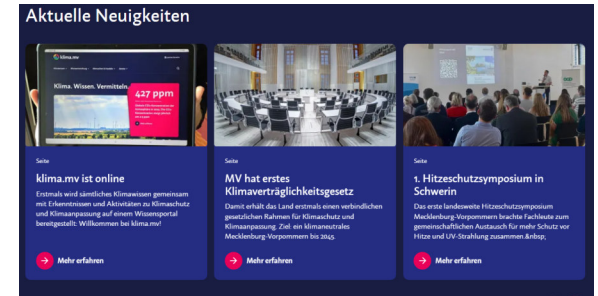
Klimaanpassungsstrategie MV

- **Bevölkerungsschutz:** Bewältigung klimabedingter Krisensituationen (z. B. Hochwasser, Waldbrand, Sturmflut)
- **Bildung und Forschung:** Befähigung der Bevölkerung jeden Alters, den Klimawandel und dessen Folgen zu verstehen, Auswirkungen bewerten zu können und entsprechend zukunftsweisend zu handeln
- **Gesundheit:** Stärkung des hitzeangepassten Verhaltens der Bevölkerung durch den Gesundheitsbezogenen Hitzeschutzplan, Sicherstellung der Badewasserqualität
- **Kulturerbe:** Schutz historischer Parkanlagen vor Erosion und Wassermangel
- **Fischerei:** Stabilisierung der Fischpopulation
- **Küstenschutz:** Beschleunigter Ausbau von Küstenschutzanlagen, Verbesserung des Sturmhochwassermanagements
- **Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft:** Schutz von Grund- und Trinkwasserressourcen, Landschaftswasserhaushalt stabilisieren, Verringerung von Überflutungsrisiken
- **Finanzwirtschaft:** Koordinierung und Priorisierung von Fördermitteln für klimaresiliente Infrastruktur, Berücksichtigung von Klimafolgen und -anpassungskosten in Haushalts- und Finanzplanung des Landes
- **Industrie und Gewerbe:** Keine Verluste für Unternehmen durch Klimarisiken, Vernetzung
- **Tourismus:** Bekenntnis zu tourismusspezifischem Klimaziel, wirtschaftliche Resilienz der Betriebe stärken, Ausbau der Klimakommunikation, umweltverträglichen Tourismus stärken



Quelle: W. Winzig

<https://Klima.mv>



Gleichzeitig müssen wir uns auf die bereits eingetretenen Veränderungen einstellen. Selbst bei konsequentem Klimaschutz werden bestimmte Folgen – etwa häufigere Hitzetage – spürbar bleiben. Umso wichtiger sind frühzeitige und wirksame Maßnahmen zur Klimaanpassung.



Beschleunigte Erwärmung im Bundesland

Die obere Abbildung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Temperatur in Mecklenburg-Vorpommern. Im Detail wird die über das gesamte Bundesland gemittelte (Gebietsmittel), nach Referenzvorgaben in zwei Metern Höhe gemessene Lufttemperatur verwendet. Jedes Jahr seit 1881 ist anhand eines Mittelwerts dargestellt. Daraus ergeben sich insgesamt 145 Jahreswerte - miteinander verbunden zeigen sie einen Trend.

Demnach steigen die durchschnittlichen Jahrestemperaturen bereits seit Jahrzehnten an, etwa seit Ende der 1980er-Jahre zudem in verstärktem Maße. Diese beschleunigte Erwärmung sorgte dafür, dass mehr als zehn der wärmsten Jahre allerseits seit den 1990ern gemessen wurden. Davon würden gehören die fünf wärmsten in die letzte Dekade 2020, was demnach das bisher wärmste Jahr in Mecklenburg-Vorpommern seit mindestens 1881 mit durchschnittlich 11°C . Die tiefste Durchschnittstemperatur gehörte zum Jahr 1920 mit knapp über 6°C und demonstriert klimatisch eindrucksvoll die mögliche Spannweite und die bereits eintreffende messbaren Veränderungen.

Klimaanpassungsstrategie MV

18. August 2026

Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern hat sich hinter die Forderung gestellt, Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe ins Grundgesetz aufzunehmen. „Wir müssen entscheidende Maßnahmen ergreifen, um insbesondere ältere Menschen besser vor den Folgen von Hitzewellen zu schützen. Es geht darum, die öffentliche Infrastruktur, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen besser gegen Hitze abzusichern. Wir brauchen ausreichend Bäume, Schattenplätze und Grünflächen auch in Städten. Hitze und Trockenheit haben auch Folgen für die Landwirtschaft. Auch hier müssen Folgen abgefedert werden. Bund, Länder und Kommunen stehen gemeinsam in der Verantwortung für Klimaanpassung und Naturschutz. Deshalb unterstützen wir den Vorschlag von Bundesminister Schneider. Das Land wird dazu eine Initiative für die nächste Bundesratssitzung vorbereiten“, erklärte Ministerpräsidentin Manuela Schwesig im Anschluss an die Kabinettsitzung.

”

Wir müssen entscheidende Maßnahmen ergreifen, um insbesondere ältere Menschen besser vor den Folgen von Hitzewellen zu schützen. Es geht darum, die öffentliche Infrastruktur, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen besser gegen Hitze abzusichern.

Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin



Leichte Sprache

Klimawissen ▾ Klimaentwicklung ▾ Mitmachen & Handeln ▾ Service ▾



„Ich habe seit Jahren um diese neue Gemeinschaftsaufgabe gestritten und gekämpft. Ziel ist es, Klima und Naturschutzmaßnahmen mit dem Bund, Ländern und Gemeinden effizient voranzubringen. Das schafft Akzeptanz und Vertrauen in dieses Thema. Alles was wir sinnvoll und diesen Sektor investieren, hilft den Menschen der Natur und am Ende dem Planeten um zu überleben“, sagte der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus.



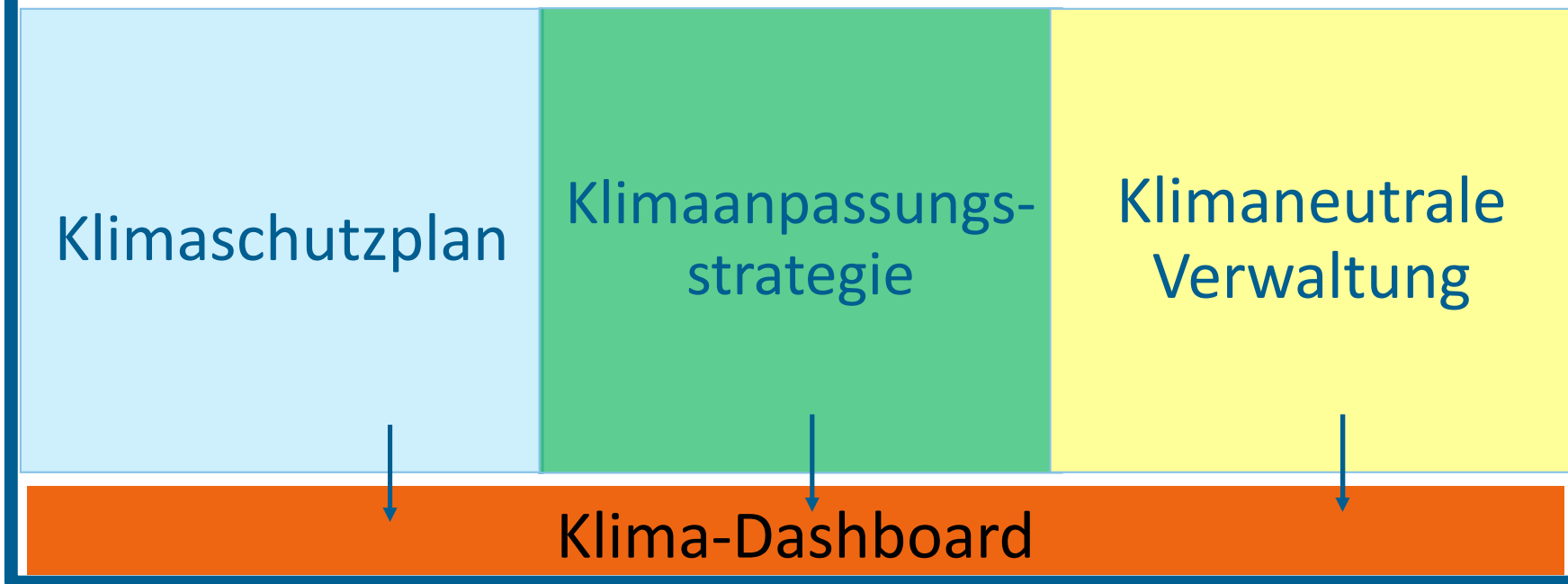
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport MV.

„Der Klimawandel ist längst auch bei uns in MV angekommen mit längeren Hitze- und Trockenperioden, vermehrten Starkregenereignissen und tropischen Nächten. Wir haben uns im Land deshalb vor einigen Jahren auf den Weg gemacht, den gesundheitsbezogenen Hitzeschutz als wichtiges, gesellschaftlich relevantes Thema zu behandeln und gemeinsam mit allen Akteuren im Sozialbereich Maßnahmen zu entwickeln. Daran gilt es nun anzuschließen, um den vorausschauenden Umgang mit Hitze als nationale Aufgabe und zentrale ressortübergreifende Herausforderung zu begreifen. Dabei geht es etwa um ein Förderprogramm Klimaanpassung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, ein Programm zur energetischen Sanierung von Gebäuden sozialer Dienstleister und den besseren Schutz von Beschäftigten gegen Hitze“ betonte die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport, Stefanie Drese.

„Klimaschutz und Klimaanpassung sind auch eine Frage sozialer Gerechtigkeit. Wer in einer gut gedämmten Wohnung mit Garten lebt, kann sich vor extremer Hitze anders schützen als ein älterer Mensch in einer aufgeheizten Stadtwohnung. Und auch die Möglichkeiten der Kommunen, Vorsorge zu treffen und in Klimaanpassung zu investieren, sind unterschiedlich. Der Schutz vor Hitze, Trockenheit und Extremwetter darf aber weder vom Einkommen noch von den finanziellen Möglichkeiten vor Ort abhängen. Deshalb wollen wir Klimaanpassung und Naturschutz dauerhaft als gemeinsame staatliche Verantwortung von Bund und Ländern im Grundgesetz verankern. Eine neue Gemeinschaftsaufgabe schafft dafür die zwingend notwendige verfassungsrechtliche Grundlage und ermöglicht es, die Kommunen langfristig und wirksam zu unterstützen“, erläuterte die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Jaqueline Bernhardt.

Quelle: klima.mv

Klimaverträglichkeitsgesetz



Vielen Dank!



Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt

Referat Klimaschutz, Energieeffizienz, Klimaanpassung

Dr. Beatrix Romberg

b.romberg@lm.mv-regierung.de

0385 588 16260